

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2003/4/29 2002/02/0295

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.04.2003

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §39 Abs2:

VStG §24;

VStG §31 Abs2;

VStG §31 Abs3;

VStG §45 Abs1 Z2;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 94/07/0020 E 25. Oktober 1994 RS 1

## Stammrechtssatz

Nach dem - in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmenden - Eintritt der in § 31 Abs 3 erster Satz VStG normierten Strafbarkeitsverjährung darf auch ein Straferkenntnis von der Berufungsbehörde nicht mehr bestätigt werden; die Berufungsbehörde hat in einem solchen Fall vielmehr das erstinstanzliche Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren einzustellen (Hinweis Ringhofer, Verwaltungsverfahrensgesetze II, Entscheidung 43 bis 50 zu § 31 VStG; Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, fünfte Auflage, Randzahl 873).

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2003:2002020295.X02

Im RIS seit

26.08.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at